



„Piratenpartei Deutschland“
Herr Reinhold Deuter
Bauernstr. 53

86561 Aresing

Geschäftsstelle: Rathaus Geisenfeld
Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld

Postfachadresse:
Postfach 1030, 85284 Geisenfeld

Tel.: 08452 98-0
Fax: 08452 98-44
E-Mail: rathaus@geisenfeld.de
Homepage: www.geisenfeld.de

Sprechzeiten
Mo. – Fr.: 8.00 bis 12.00 Uhr
Do. zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Zeichen
310/6371 ga

Ihr Ansprechpartner:
Frau Galster

Zimmer-Nr.
1 05

Tel. (Durchwahl)
08452 98-
36

Geisenfeld, den
26.02.2019

Aufstellung von Werbeträgern; Plakatierung bei Wahlen

Sehr geehrter Herr Deuter,

gemäß Ihrem Antrag erteilen wir die Erlaubnis zur Errichtung von **Plakatträgern (Größe DIN A 1)** auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Geisenfeld und der Gemeinde Ernsgaden (innerorts).

Wir bitten folgendes zu beachten:

- Wahlplakate dürfen frühestens **vier Wochen** vor dem Wahltermin aufgestellt und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin entfernt werden.
- Wahlplakate dürfen an bestimmten Stellen der Stadt Geisenfeld nicht aufgestellt werden (siehe beiliegende Gemeindeverordnung).
- Außerhalb geschlossener Ortschaften darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
- Es dürfen keine Wahlplakate an Brückengeländern, Bauzäunen, öffentlichen Grünflächen, amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, z.B. Ampelanlagen, Parkscheinautomaten etc. angebracht werden.
- Aufkleber und Aufkleben von Wahlplakaten an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.

- Wahlplakate dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden, z.B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und bei Parkplatzausfahrten freigehalten werden.
- Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn, bzw. 0,25 m zum Radweg zu beachten; im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Es ist auf ausreichende Standfestigkeit wegen erhöhter Windlast zu achten.

Mit freundlichen Grüßen



Gabi Galster
Verwaltungsangestellte